KINDERSCHUTZ IM REBBZ WILHELMSBURG

Konzept zum Kinderschutz

„Kinder haben das Recht, in ihrer Familie, in den von ihnen besuchten Institutionen und in ihrer Freizeit ohne Gewalt aufzuwachsen. Sie haben das Recht, sich in einem Umfeld zu bewegen, das ihr persönliches Grenzempfinden respektiert, ihre Bedürfnisse achtet und ihre Entwicklung unterstützt.
Kinder haben das Recht auf Entwicklung, auf Schutz, auf Beteiligung und auf Mitbestimmung.“

Der Kinderschutzbund, Landesverband Hamburg (2022)

Inhalt

1 Unser Leitbild 3
2 Das sind wir! 3
2.1 Bildung 3
2.2 Beratung 5
3 Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes 6
4 Verhaltenskodex 7
5 Schulinterne Verhaltensregeln und Vereinbarungen 8
5.1 Regelungen für die Kontakte zwischen Mitarbeiter*innen und Schüler*innen 8
5.2 Vereinbarungen für das Erstellen von Bild- und Tonaufnahmen von Schüler*innen 8
5.3 Vereinbarungen zum Bereich Kleidung 9
5.4 Vereinbarungen zu Sport und Schwimmen 9
5.5 Vereinbarungen zum Bereich Klassenfahrten 10
5.6 Regelungen zum Bereich Räumlichkeiten / Schutzraum Schule 11
5.7 Vereinbarung für den Bereich Personal 11
5.8 Umgang mit Kindern, die einnässen / einkoten / ihre Periode haben 12
5.9 Feedback und die Möglichkeiten der Schüler*innen zur Mitbestimmung 12
5.10 Veröffentlichung 12
6 Handlungsablauf bei Akutfällen im ReBBZ Wilhelmsburg 13
6.1 Die wichtigsten Telefonnummern 15
7 Vorgehen bei Verdachtsfällen 16
7.1 Handlungsketten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 16
7.2 Vorgehen bei einer Gefährdungseinschätzung 18
7.3 Klärungsverfahren bei internen Verdachtsfällen 19
8 Ansprechpartnerschaften 21
8.1 Interne Anlaufstellen zur Unterstützung und Beratung 21
8.2 Externe Anlaufstellen zur Unterstützung und Beratung 21
8.3 Die Rollen und Aufgaben der Kinderschutzfachkräfte im ReBBZ 22
8.4 Liste der Kinderschutzfachkräfte im ReBBZ Wilhelmsburg 23
8.5 Liste des Personalrats 23
9 Anhang 24
9.1 Hamburger Kinderschutzordner 24
9.2 UN Kinderrechtskonvention 24

1 Unser Leitbild

Unsere Arbeit zielt auf die Stärkung der Persönlichkeit und die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei ihren Lern- und Entwicklungsprozessen in ihrem Umfeld.

Grundvoraussetzung für Entwicklung und Lernen sind verlässliche Bindungen in einer sicheren Umgebung. In diesem Sinne unterrichten und unterstützen wir Schüler*innen und beraten ihre engsten Bezugspersonen.

Als ReBBZ auf den Elbinseln Wilhelmsburg und Veddel stehen wir für Vielfalt, Toleranz und Respekt im Umgang miteinander.

Stand Februar 2019 aller Mitarbeiter*innen zu einem gemeinsamen Leitbild

2 Das sind wir!

Das Regionale Bildungs- und Beratungszentrum (ReBBZ) Wilhelmsburg gehört zu einem lebendigen Stadtteil, der sich in den letzten Jahren dynamisch weiterentwickelt hat und der besonders im Bildungsbereich spannende, herausfordernde und attraktive Perspektiven bereit hält. Schulen, andere Bildungseinrichtungen und -projekte, Einrichtungen der Jugendhilfe, ASD u.a. kooperieren „auf der Insel“ in vielfältiger und besonderer Weise miteinander. Das ReBBZ ist Teil des Bildungszentrums „Tor zur Welt“, zu dem u.a. auch das Helmut-Schmidt-Gymnasium, die Elbinselschule, die Volkshochschule, die Elternschule und das Theater am Strom gehören.

Auftrag des ReBBZ ist es, die Weiterentwicklung der Inklusion sowohl an den umliegenden Schulen als auch durch das Handeln im eigenen Haus zu unterstützen. Das ReBBZ Wilhelmsburg besteht aus den Bereichen Bildung und Beratung.

2.1 Bildung

Die Schüler*innen werden an zwei Bildungsstandorten unterrichtet: Die Klassen VSK und 1-4 in der Krieterstraße und die Klassen 5-10 in der Zeidlerstraße. Zurzeit gehören zur Primarstufe ca. 120 Schüler*innen in 12 Klassen, zur Sekundarstufe ca. 80 Schüler*innen in 6 Klassen. Alle Schüler*innen haben einen sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache und/oder soziale und emotionale Entwicklung. Der Schultag findet in Form der gebundenen Ganztagsschule statt. Zum Kollegium gehören Sonderschullehrer*innen, Sozialpädagog*innen, Lehrer*innen und Erzieher*innen, außerdem unsere Verwaltungskräfte, die Hausmeister, die Schulbegleiter*innen und FSJler*innen, Praktikant*innen, Studierende im dualen Studium, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

sowie zahlreiche Honorarkräfte. Außerdem bestehende mehrere Therapieangebote direkt an den Standorten (Logopädie, Ergotherapie, Kinder- und Jugendpsychotherapie).

Schwerpunkte der schulischen Entwicklung sind die Unterrichtsentwicklung und die individualisierte sonderpädagogische Förderplanung. Die Zusammenarbeit in und zwischen den schulischen Standorten sowie verstärkte kooperative Arbeitsformen zwischen den Bereichen Bildung und Beratung werden nachdrücklich vorangebracht, um den Herausforderungen einer sich verändernden Schülerschaft angemessen zu begegnen und den individuellen Bedarfen der Schüler*innen besser gerecht werden zu können.

Mit "Chamäleon" ist an beiden Standorten ein Beratungs- und Unterstützungsangebot aufgebaut worden. Anstelle bisheriger temporärer Lerngruppen tritt ein flexibles, individualisiertes Angebot mit Beratungs-, Unterstützungs- und Beschulungsanteilen für Schüler*innen sowohl mit besonders herausforderndem Verhalten aus dem Regelschulwesen als auch für Schüler*innen der Bildungsabteilung mit besonderen Bedarfen. Bei diesem Kooperationsprojekt von ReBBZ, ASD und den Trägern *Nordlicht e.V.* und *Gangway e.V.* werden die vorhandenen Ressourcen bestmöglich gebündelt. Dadurch können passgenaue Einzel-, Kleingruppen- und klassenbezogene Angebote für die Schüler*innen ermöglicht werden.

Neben Chamäleon1 und Chamäleon2 & Hafen bieten wir in bewährter Zusammenarbeit mit der *BI (Beruf und Integration Elbinseln)* am Lernort Praxis sechs Plätze für Schüler*innen der Jahrgänge 9 und 10 in einer klassischen temporären Lerngruppe (TLG) an.

Am Standort der Grundschule Rotenhäuser Damm wird in Kooperation der beteiligten Grundschulen (StS Wilhelmsburg, Rotenhäuser Damm, Fährstraße), des ReBBZ und dem Träger Gangway e. V. für jeweils sechs Kinder das *Grundschulprojekt Reiherstieg* durchgeführt. Dieses Projekt ist eine sozialpädagogisch und therapeutisch ausgerichtete Förder- und Betreuungsmaßnahme für Grundschüler*innen, die aufgrund außerordentlicher Ereignisse oder Lebensumstände temporär eine besondere Begleitung benötigen, die im Klassenverband nicht geleistet werden kann.

Ausgehend von der Beobachtung, dass es zunehmend Kinder gibt, die in den ersten Klassen mit den regulären Anforderung überfordert sind, wurde am ReBBZ Wilhelmsburg 2019 ein zusätzliches Förderangebotes entwickelt. Die neu entstandene Lerngruppe *Intensivo* ist ein Kooperationsprojekt der Elbinselschule und dem ReBBZ, in dem Vorschüler*innen beider Einrichtungen sowie schulpflichtige Kinder aus dem 1. Jahrgang des ReBBZ Wilhelmsburg aufgenommen

werden. Ziel des multiprofessionellen Förderangebots in der Schuleingangsphase ist das Anbahnen und Festigen von Basisfertigkeiten, die für eine erfolgreiche Schullaufbahn notwendig sind.

2.2 Beratung

Als ReBBZ bieten wir zur Unterstützung der inklusiven Schule vielfältige Beratungs- und Unterstützungsangebote an. Diese können angefragt werden von Schüler*innen, Sorgeberechtigten, Lehrer*innen, Schulleitungen oder anderen, die beratend für diese Personen tätig sind und kooperieren möchten. Sie beziehen sich entweder auf einzelne Personen oder auf Gruppen, wie bspw. Lerngruppen, Jahrgänge, ganze Schulen oder auf die Region oder Themen, die für verschiedene Personen oder Institutionen interessant sind.

Wir machen Beratungsangebote, bei denen wir unabhängig, allparteilich und ergebnisoffen sind. Für bestimmte Ressourcen, die Einzelnen oder Schulen zugewiesen werden, haben wir den Auftrag einer fachlichen Prüfung, wie bspw. die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes oder des Bedarfs von Schulbegleitung. In jedem Fall bieten wir den „Blick von außen“ an.

Wir sind ein multiprofessionelles Team aus Schulpsycholog*innen, Sozialpädagog*innen, Beratungslehrer*innen und Sonderpädagog*innen. In der Region pflegen und entwickeln wir vielfältige Kooperationen mit weiteren Beratungs- und Unterstützungsangeboten. So können wir im Bedarfsfall auf einen Fächer von Möglichkeiten verweisen oder kooperative Angebote machen, auch überregional. Auf diese Weise stellen wir der inklusiven Schule Fachkompetenz und Kooperationen zur Verfügung, die über das hinaus reicht, was die einzelne Schule für sich aufbauen und pflegen könnte.

3 Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes

Alle Mitarbeiter*innen des ReBBZ fühlen sich in besonderer Weise dem Kinderschutz verpflichtet. Gemeinsam leben wir eine Kultur des Hinhörens und des Hinsehens zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Grundlegend für das Konzept ist der Auftrag der Behörde, sich dem Kinderschutz zu widmen. Das Konzept wird von uns jeden Tag mit Leben gefüllt. Zu finden ist es digital auf unserer Homepage und in Schriftform im Kinderschutzordner, der von der Behörde für Schule und Berufsbildung im Mai 2017 herausgegeben wurde. Dieser Kinderschutzordner dient als „Basis-Schutzkonzept“, in dem alle Grundlagen festgehalten sind und auf die jederzeit zurückgegriffen werden kann. Er wird fortlaufend aktualisiert und enthält alle wichtigen Unterlagen, wie die rechtlichen Grundlagen, alle gesammelten Informationen aus den schulinternen Fortbildungen, Adressen der Kooperationspartner, Checkliste etc.

Das am ReBBZ Wilhelmsburg erarbeitete Kinderschutzkonzept basiert auf den Empfehlungen des Hamburger Kinderschutzordners der Beratungsstelle Gewaltprävention. Grundlage für diese Empfehlungen bildet die UN Kinderrechtskonvention von 1989, die 1990 von Deutschland unterzeichnet wurde und 1992 in Kraft trat (siehe Anhang).

Unser Kinderschutzkonzept umfasst den Verhaltenskodex, dem wir uns alle verpflichtet fühlen, sowie damit verbundenen Verhaltensregeln, Vereinbarungen und eine Verhaltensampel, die wir gemeinsam als Kollegium erarbeitet haben. Außerdem Hinweise zum Vorgehen in Akut- und Verdachtsfällen sowie Kontaktlisten.

Das Kinderschutzkonzept des ReBBZ Wilhelmsburg soll dabei helfen, Kindern einen förderlichen und sicheren Rahmen zu gewährleisten, indem sie vor körperlichen und seelischen Übergriffen geschützt werden. Die Abhängigkeit der Schüler*innen von Erwachsenen, die mit ihnen arbeiten und sie bewerten, stellt ein natürliches und doch auch besonderes Machtverhältnis dar. Leider können Einzelne diese Macht missbrauchen und Kindern gegenüber übergriffig werden. Dagegen helfen nur eine gute Vorbereitung durch systematische Präventionsmaßnahmen und ein offener und achtsamer Umgang miteinander.

Dafür steht das Schutzkonzept.

4 Verhaltenskodex

1. Wir achten und schützen die Rechte unserer Schüler*innen.

2. Wir unterstützen die Schüler*innen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch, ihre Unterschiedlichkeit und Individualität zu achten.

3. Wir verpflichten uns, alle Schüler*innen vor Gewalt zu schützen. Dazu gehört sowohl körperliche, als auch seelische und sexuelle Gewalt sowie der Schutz vor Machtmissbrauch.

4. Wir achten bei den Schüler*innen auf Zeichen jeglicher Vernachlässigung. Dazu gehören Formen der physischen und psychischen Vernachlässigung.

5. Wir Kolleg*innen nehmen Hinweise, Beobachtungen und Sorgen von allen Beschäftigten, Schüler*innen, Eltern und anderen Personen ernst und sind dazu im Austausch.

6. Wir nehmen die Gefühle unserer Schüler*innen ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die sie bewegen.

7. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Dabei nehmen wir die Intimsphäre, das Schamgefühl sowie die individuellen Grenzen der uns anvertrauten Schüler*innen wahr und ernst.

8. Wir beziehen aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten. Wir verzichten auf abwertendes und ausgrenzendes Verhalten durch Worte, Mimik und Gesten.

9. Wir werden uns gegenseitig im Kollegium auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um Transparenz zu schaffen und Schutz und Sicherheit zu erhalten.

---

*Mit meiner Unterschrift, erkläre ich, _____, mich als Beschäftigte*r am ReBBZ Wilhelmsburg mit den Inhalten des Verhaltenskodex einverstanden und werde diese befolgen.*

Hamburg, den _____ _____

(Datum, Unterschrift)

5 Schulinterne Verhaltensregeln und Vereinbarungen

Der Verhaltenskodex verpflichtet uns dazu, diesen Kodex und die damit verbundenen Verhaltensregeln, die in Absprache mit dem Kollegium erarbeitet und besprochen wurden, in der täglichen Arbeit umzusetzen.

Nachfolgend möchten wir diese Regeln und Vereinbarungen beschreiben, die sich aus dem Verhaltenskodex ableiten:

5.1 Regelungen für die Kontakte zwischen Mitarbeiter*innen und Schüler*innen

Berufliche Kontakte von Mitarbeiter*innen und Schüler*innen während und außerhalb des Schulbetriebs sind erlaubt.

- Der Telefonkontakt kann über das Schulbüro und aus anderen Räumlichkeiten des ReBBZ erfolgen.
- Die Herausgabe einer privaten Telefonnummer kann nach eigenem Ermessen geschehen.
- Um den Kontakt zu den Schüler*innen zu halten, sind Telefon- und erlaubte Chat-Kontakte zu Schüler*innen möglich, wenn die Eltern einverstanden sind.
- Außerschulische, telefonische und Chatkontakte zu Schüler*innen werden zur besseren Transparenz mit mindestens eine*r Kolleg*in kommuniziert.
- Mailkontakt ist nur über den Dienstmail-Account zulässig.
- Kontakte zu einzelnen Kindern sind immer über LMS (Moodle) möglich.

Private Beziehungen von Mitarbeiter*innen und Schüler*innen sind untersagt, dazu zählen:

- Private Nachhilfe oder private Freizeitaktivitäten, außerhalb der beruflichen Tätigkeit.
- Jeglicher privater Kontakt über soziale Medien sowie private Chatkontakte mit Schüler*innen.
- Private Beziehungen, z.B. Verwandtschaftsverhältnisse, werden offen gelegt.

5.2 Vereinbarungen für das Erstellen von Bild- und Tonaufnahmen von Schüler*innen

Bei Aufnahmen ist die Würde des Kindes jederzeit individuell zu beachten. Besonders gilt:

- Schüler*innen werden in keiner Form gegen ihren Willen aufgenommen.
- Es ist verboten, Personen in unbekleidetem Zustand oder in anzüglichen Posen zu fotografieren oder zu filmen.

- Schüler*innen werden beim Umkleiden und in ähnlichen Situationen nicht gefilmt und fotografiert.
- Für das Veröffentlichen oder Verbreiten von Film-, Bild- und Tonaufnahmen ist eine Erlaubnis der Erziehungs-/Sorgeberechtigten notwendig.
- Für die Kommunikation über Lernplattformen / Distanzunterricht (LMS, IServ) befindet sich ein Hinweis zur ausführlichen Information der Erziehungs-/Sorgeberechtigten bezüglich des Verhaltens von Schüler*innen und Mitarbeiter*innen im Konzept zum Distanzunterricht.
- Die Schüler*innen werden im Unterricht mit ihren Rechten vertraut gemacht und dafür sensibilisiert, welche Wirkungen das Veröffentlichen und das Verbreiten von Bild- und Tonaufnahmen haben können.

5.3 Vereinbarungen zum Bereich Kleidung

- Wir freuen uns über die Vielfalt von Kleidungsstilen.
- Wir machen Eltern bzw. Schüler*innen auf eine mögliche Wirkung von unangemessener Kleidung aufmerksam.
- Gleichzeitig sind wir uns unserer Vorbildfunktion gegenüber unseren Schüler*innen bewusst.

5.4 Vereinbarungen zu Sport und Schwimmen

Besondere Situationen stellen der Sportunterricht, die Sportkurse und das Schulschwimmen dar, welches häufig auch von externen Mitarbeiter*innen durchgeführt wird. In diesem Fall ist zuvor zu gewährleisten, dass diese Mitarbeiter*innen im Rahmen des Kinderschutzes geschult sind und entsprechend handeln (siehe hierzu auch den Punkt Personal). Es gilt den Schüler*innen sehr aufmerksam zuzuhören und gemäß des Kinderschutzes zu agieren, falls sie von einem Eingreifen in ihre Privatsphäre berichten.

Um diese Situationen sicher zu gestalten, ist eine umsichtige Planung der Strukturen und Abläufe notwendig. Hilfe für die Planung geben die Fachleitungen der jeweiligen Fächer. Grundsätzlich gilt:

- Auf getrennte Räumlichkeiten/Umziehmöglichkeiten achten.
- Die Schüler*innen ziehen sich selbstständig um. Hilfe durch einen Erwachsenen erfolgt nur, wenn diese zwingend erforderlich ist und das Kind sie einfordert oder ein Hilfsangebot des Erwachsenen annimmt.
- Beim Umkleiden gehen möglichst Frauen zur Unterstützung in die Mädchenumkleide, Männer in die Jungenumkleide.
- Wir haben einen achtsamen Blick auf Situationen, bei denen Kinder unter sich sind.

- Die Privatsphäre wird immer gewahrt. Z.B. indem wir anklopfen, uns bemerkbar machen und auf Zustimmung warten, indem wir uns in Umkleidesituationen umdrehen oder uns gegebenenfalls um Sichtschutz vor Fremden kümmern (z.B. Vorhänge zu ziehen, Tür schließen, nicht abschließen).
- Bei Gefahr muss jeder Raum betreten werden können, zur Not auch ein Duschraum etc.

5.5 Vereinbarungen zum Bereich Klassenfahrten

- Um diese Situationen sicher zu gestalten, ist eine umsichtige Planung der Strukturen und Abläufe notwendig. Unterstützung und Hilfen für die Planung bieten die Leitungen.
- Vor Antritt der Klassenreise werden Regeln besprochen, die den Schutz des Einzelnen thematisieren. Diese Regeln dienen als Basis für ein gemeinsames Miteinander, zur Sensibilisierung bezüglich der Rechte und Grenzen, als gegenseitige Verpflichtung. Als Orientierung für die Regeln bildet der Verhaltenskodex in diesem Kinderschutzkonzept die Grundlage.
- Klassenfahrten werden von möglichst zwei Geschlechtern betreut.
- Auf getrennte Räumlichkeiten / Umziehmöglichkeiten achten.
- Schüler*innen ziehen sich selbstständig um, Hilfe erfolgt nur, wenn sie zwingend erforderlich ist.
- Sichtschutz vor Fremden (z.B. Vorhänge zu ziehen, Tür schließen).
- Privatsphäre wahren (anklopfen, bemerkbar machen, auf „okay“ warten, umdrehen,
  ggf. Besuchszeiten für die Zimmer vereinbaren).
- Bei Gefahr muss jeder Raum betreten werden, zur Not auch ein Duschraum etc. Danach Eltern informieren, um einen offenen Umgang zu pflegen.
- Einzelsituationen von Schüler*innen vermeiden, indem z.B. Klassenkameraden als Helfer*innen mitgeschickt werden.
- An außerschulischen Lernorten bewegen sich Schüler*innen immer nur in Gruppen oder mit mindestens einer/einem Partner*in, keine*r wird alleine gelassen.
- Eltern und Schüler*innen und die mitreisenden Aufsichtspersonen treffen eine gemeinsame Vereinbarung über den Umgang von Fotos und Filmaufnahmen auf Klassenreisen. Die Mitarbeiter*innen des ReBBZ verpflichten sich, auf die Wahrung der Privatsphäre zu achten. Mögliche Vereinbarungen könnten sein:
  - Schüler*innen müssen vor dem Fotografieren gefragt werden
  - es werden keine Fotos über soziale Netzwerke verbreitet
  - es werden keine Fotos von Umkleide-Situationen angefertigt
  - es gibt nur eine Person mit Fotoerlaubnis

5.6 Regelungen zum Bereich Räumlichkeiten / Schutzraum Schule

- Es gilt die Kultur der Offenheit innerhalb der Schule, Türen dürfen jederzeit geöffnet werden. Keine*r schließt sich ein (außer in Notsituationen).
- Unbenutzte Räume werden abgeschlossen.
- Schwer einsehbare Bereiche auf dem Schulhof müssen regelmäßig von der jeweiligen Pausenaufsicht kontrolliert werden.
- Räume, die nicht von Schüler*innen betreten werden sollen, müssen gekennzeichnet werden (z.B. am Standort Krieterstraße die Teeküche, der Barfußgang, das Stuhllager). Externe Mitarbeiter*innen werden darauf hingewiesen, welche Räume nicht von Kindern betreten werden dürfen.
- Toiletten, die für Kinder ausgewiesen sind, dürfen nur von Kindern benutzt werden. Erwachsene betreten sie nur in Notsituationen. Besucher*innen des Standortes Krieterstraße werden zur Benutzung der Gästetoiletten in Haus A und Haus D und Besucher*innen des Standortes Zeidlerstraße der Toiletten für Beschäftigte aufgefordert.
- Schulfremde Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, bzw. die Kontakt zu Schüler*innen aufnehmen, werden angesprochen und nach dem Anliegen befragt. Bleiben Zweifel, wird die Leitung informiert.
  Das unbefugte Betreten des Geländes/Gebäudes ist nicht gestattet. Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert darauf hinzuweisen.

5.7 Vereinbarung für den Bereich Personal

- Temporäre Mitarbeiter*innen wie Praktikant*in, Schulbegleiter*in, Honorarkräfte etc., die vorübergehend im System sind, stellen sich z.B. mit einem Steckbrief vor, der im Mitarbeiter*innenraum ausgehängt wird.
- Die Pausenaufsichten müssen für die Kinder als solche erkennbar sein. Deshalb tragen die Aufsichten am Standort Krieterstraße in den Pausen und beim Essen grüne Westen.
- Zur Einarbeitung von neuen Kolleg*innen, Honorarkräften und Praktikant*innen erhalten alle eine Anleitung, die sie mit den wichtigsten Vereinbarungen vertraut macht (Wegweiser und Begrüßungsmappe).
- Zusätzlich wird vor Beginn der Tätigkeit, neben der Abgabe eines Führungszeugnisses, der Verhaltenskodex aus diesem Kinderschutzkonzept unterschrieben.
- Besondere Aspekte des Kinderschutzes werden bei der Einstellung in einem Gespräch mit der Leitung verdeutlicht.

5.8 Umgang mit Kindern, die einnässen / einkoten / ihre Periode haben

- Wenn das Kind Hilfe braucht, helfen wir.
- Falls möglich treffen die Klassenleitungen im Vorfeld Vereinbarungen mit den Eltern der/des betroffenen Schüler*in und erstellen einen Handlungsplan.
- Es gilt: Wir müssen Erstversorgung leisten und dürfen die Kinder nicht mit der Situation alleine lassen. Es ist zu klären, ob das Kind in der Lage ist, sich selbstständig zu säubern oder ob es Unterstützung braucht.

5.9 Feedback und die Möglichkeiten der Schüler*innen zur Mitbestimmung

Zum effektiven Kinderschutz gehört es, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu stärken und sie bei der Übernahme von Lernverantwortung zu unterstützen. Unser Auftrag ist es daher, den Kindern und Jugendlichen Mitbestimmungs- und Feedbackmöglichkeiten zu geben. Damit die Schüler*innen Verantwortung übernehmen können und sich äußern, ist eine vertrauensvolle Haltung von uns Pädagog*innen, Zeit und eine freundliche Atmosphäre notwendig.

- Die Schüler*innen sollen dazu befähigt werden sich eigene Ziele zu setzen und über ihre Lernentwicklung und –umgebung zu reflektieren.
- Die Schüler*innen werden in den unterschiedlichen Bereichen beteiligt. Das Schüler*innenparlament und der Schüler*innenrat sind dabei wichtige Gremien im schulischen Alltag. Eine Verbindungslehrkraft sorgt für den Austausch zwischen diesen Gremien und den Mitarbeiter*innen.
- Den Schüler*innen wird im Unterricht, im Klassenrat, in der Einzelförderung und bei einer gewählten Vertrauensperson die Möglichkeit gegeben Feedback zu geben, aber auch zu bekommen.
- Zur Weiterentwicklung des Unterrichts ist die kollegiale Hospitation etabliert.

5.10 Veröffentlichung

- Das Kinderschutzkonzept wird auf der Homepage und als Broschüre veröffentlicht.

6 Handlungsablauf bei Akutfällen im ReBBZ Wilhelmsburg

In akuten Situationen, die sich mit den üblichen pädagogischen Mitteln nicht mehr regeln lassen, wie z.B. bei Selbst- und Fremdgefährdung bzw. bei massiven Störungen des Schulfriedens, soll dieser Handlungsablauf helfen, angemessen zu reagieren.

1. Situation absichern

Unterstützung holen (Nachbarklasse, zuverlässiges Kind schicken…)
Sicherer Raum: Ruhigen Platz/Raum suchen, dass möglichst wenig Menschen involviert sind. Ggf. mit Unterstützung die Klasse umsiedeln.

2. Info an

1. Leitung
    - Bildungsleitung (BL) / Standortleitung (StL) oder deren Vertretung
    - Klärung:
        - wer kümmert sich um das Kind / die Klasse / die Eltern?
        - wer informiert das Schulbüro / ggf. den Hausmeister?
        - wer informiert die Gesamtleitung (GL) und die Beratungsleitung?
2. Eltern / Sorgeberechtigte

    Telefonlisten der Eltern liegen in den Schulbüros
    - Können die Eltern in die Schule kommen / das Kind abholen?
    - Info an die Eltern des Opfers (wenn vorhanden)
    - weitere Absprachen

Wenn das nicht ausreicht:

3. Polizei
    - polizeiliche Unterstützung über das PK44 anfordern, im Notfall 110
    - ggf. Cop4U direkt kontaktieren
    - nur die Polizei darf „Zwangsmittel“ anwenden, wenn konkrete Hinweise vorliegen (festhalten / Taschen durchsuchen)

4. ASD
    - sofort bei akuter KWG (Rücksprache mit Kinderschutzfachkraft und Leitung!)
    - Inobhutnahme? Beratung zu weiteren Möglichkeiten.

5. Der JPD bietet Beratung zur Einschätzung der Situation.
    - Verständigung bei akuter Selbst-oder Fremdgefährdung, dann entscheidet ein Arzt über eine Zwangseinweisung in die KJP und beauftragt den Zuführdienst. Auf der Akutstation geht es vorrangig nur darum, das Kind zu beruhigen.

    Besser ist es in jedem Fall, wenn Eltern einverstanden sind und im Bedarfsfall einer sofortigen Aufnahme das Kind dorthin begleiten.

Danach:

6. Zeitnaher Bericht (über Bildungsleitung / Standortleitung) an den ASD von Polizei und Bildungsabteilung/Beratung (Kindeswohlgefährdung)

    Je nach Art des Vorfalles sollten ggf. noch folgende Punkte bedacht werden:

    - Gewaltmeldung / Doku
    - Opferbetreuung evtl. durch BEOS- Fachkraft
    - Betreuung der betroffenen Kolleg*innen
    - Unfallanzeige
    - Aufarbeitung

6.1 Die wichtigsten Telefonnummern

ReBBZ

Bildungsleitung	040 428 8853 52 / 54
StL Zeidlerstraße	040 428 8853 52
StL Krieterstraße	040 428 8853 16
Schulbüro Zeidlerstr.	040 428 8853 51
Schulbüro Krieterstr.	040 428 8853 0
Beratungsleitung	040 428 1283 07
Büro Beratung	040 428 1283 11
Gesamtleitung	040 428 8853 28

Polizei

Notruf	110
PK 44	040 428 65-4410 (Zentrale)
Cop4U Zeidlerstraße	0176 / 428 505 89
Cop4U Krieterstraße	0176 / 428 505 87
ASD	040 42871-6273 (Helpline / Geschäftszimmer)

ab 16:00 Uhr und am Wochenende:

KJND	040 428 15 32 00 oder 040 428 490
JPD	040 428 54-4685

7 Vorgehen bei Verdachtsfällen

7.1 Handlungsketten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

„Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können.

Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.

Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes.“

Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Annegret Werner, Carsten Rummel (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (2004)

Indizien für eine Kindeswohlgefährdung können sein:

- körperliche Anzeichen (blaue Flecken etc.)
- auffälliges, sich plötzlich änderndes Verhalten
- Erzählungen des Kindes
- Anzeichen von Verwahrlosung
- häufiges (unentschuldigtes) Fehlen / Schulentzug

Aufgaben von Mitarbeiter*innen des ReBBZ im Kinderschutz

Die Aufgabe von Mitarbeiter*innen der Bildungs- und Beratungsabteilung ist, allen Anhaltspunkten von Gefährdungen nachzugehen und Eltern, Kinder und Jugendliche zur Inanspruchnahme von Hilfen zu motivieren.

Um das Gefühl eines Vertrauensbruchs zu vermeiden, sollte dem betroffenen Kind gegenüber transparent gemacht werden, dass seine vertraulichen Informationen weitergegeben werden müssen, um helfen zu können.

Die Mitarbeiter*innen des ReBBZ arbeiten bei einem ersten Gespräch über Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung ergebnisoffen. Im Vordergrund steht die Klärung einer möglichen Gefährdung.

In den seltenen Fällen, in denen wegen einer **akuten Gefährdung** für das körperliche oder seelisches Wohl des Kindes dringend gehandelt werden muss, werden der ASD und ggf. die Polizei durch die Bildungsleitung einbezogen. Die Klärung und die Einleitung weiterer Schritte sind in diesen Fällen Aufgabe des ASD bzw. der Polizei.

Schritte bei einem **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**:

- Persönliche Einschätzung der Gefährdungslage.
- Dokumentation der Informationen. Am besten gleich die Daten anonymisieren, damit sie auch anderen Fachdiensten für Fachgespräche zur Verfügung gestellt werden können.
- Niemand sollte in dieser Situation alleine handeln und sich daher nach dem Vier-Augen-Prinzip bei Kolleg*innen des Vertrauens Unterstützung holen. Stichwort: Kollegiale Beratung.
- Vorgesetzte Leitungen sind verpflichtend zu informieren und einzubeziehen. Besprechung des weiteren Vorgehens.
- Fachkräfte für Kinderschutz oder Kolleg*innen aus der ReBBZ Beratungsabteilung sind regelhaft einzubeziehen.
- Ggf. vorerst anonyme Beratung beim ASD (Kinderschutzbeauftragte*r) oder KJND (gem. § 8a SGB VIII).
- Ggf. eine Beratungsstelle kontaktieren (Kinderschutzzentrum HH, Dolle Deerns, Zündfunke, Dunkelziffer, Kinderkompetenzzentrum o.ä.).
- Die Klassenleitung oder eine Vertrauensperson bespricht mit dem Kind die Situation.
- Eltern werden mit einbezogen (wenn dadurch der Schutz der Kinder nicht in Frage gestellt wird).

  Die Gespräche mit dem Kind und/oder den Eltern werden mit einer Kinderschutzfachkraft oder einer Kolleg*in der Beratungsabteilung vorbereitet.
- In dem Gespräch mit den Eltern und mit dem Kind werden Maßnahmen entwickelt, die dem Kind aus der Gefährdungslage helfen. Außerdem werden die Eltern und das Kind zur Inanspruchnahme von Hilfen (z.B. Beratungsabteilung, Erziehungsberatungsstelle, Kinderschutzzentrum) angeleitet.

  Nehmen die Eltern diese Hilfen an, wird das Kind weiter beobachtet. Nach angemessener Zeit beraten Team und Kindesschutzfachkraft (ggf. auch nach weiteren Gesprächen mit Kind und/oder Eltern), ob weiterhin eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.
- Der ASD wird informiert, wenn die Versuche, dem Kind aus der Gefährdungslage zu helfen, nicht erfolgreich sind (ggf. gegen den Willen, aber mit dem Wissen der Eltern, es sei denn, der Schutz der Kinder wird dadurch in Frage gestellt).
- Alle Schritte anonym dokumentieren.

7.2 Vorgehen bei einer Gefährdungseinschätzung

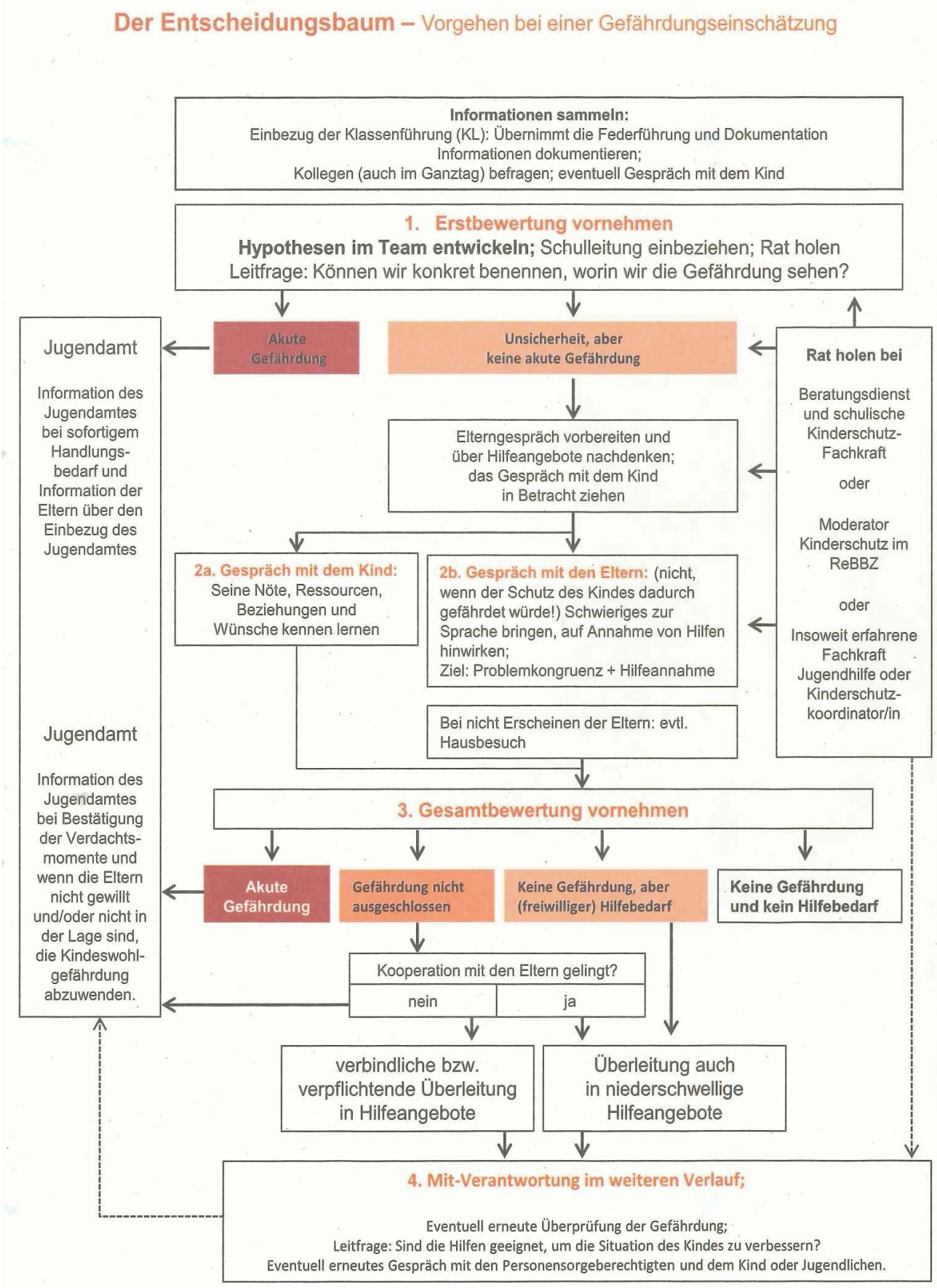

Kinderschutz an Schulen / Handlungsleitfaden für Hamburg (2021)

7.3 Klärungsverfahren bei internen Verdachtsfällen

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit dem Vorgehen bei dem Verdacht auf *Grenzverletzungen* und *Übergriffe* durch Beschäftigte des ReBBZ.

„*Grenzverletzungen* werden in der Regel unabsichtlich verübt. Sie können eine Folge von fachlichen oder persönlichen Unzulänglichkeiten sein. Grenzverletzungen können in Institutionen auch Folge fehlender Achtsamkeit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen oder Kolleginnen und Kollegen sein („Kultur der Grenzverletzungen“).

Grenzverletzungen können grundsätzlich korrigiert und geklärt werden. Für die Bewertung eines Verhaltens als unangemessen und grenzverletzend kann es objektive Kriterien geben (z.B. das Anklopfen, bevor ein Zimmer betreten wird) und subjektives Empfinden der betroffenen Person.

Grenzverletzungen, die trotz Benennen und der Aufforderung, das unangemessene Verhalten zu unterbinden, fortgeführt werden, sind *Übergriffe* und zeigen die fehlende Problemeinsicht der handelnden Person.“

(Aus dem Kinderschutzordner der Beratungsstelle Gewaltprävention in Anlehnung aus dem Rahmenschutzkonzept der Träger der Kinder- und Jugendnothilfe des DRK Hamburg, Hamburg 2014)

Welche Schritte sind bei dem Verdacht auf Grenzverletzungen und Übergriffe durch Beschäftigte des ReBBZ notwendig?

- Austausch / Beratung mit einer Kolleg*in des Vertrauens nach dem Vier-Augen-Prinzip. Diese Person kann selbst gewählt werden. An dieser Stelle kann auch der Austausch mit einer Kinderschutzfachkraft hilfreich sein.

Was folgt aus diesem Gespräch?

Bei anhaltender Sorge wird die Leitung informiert, um gemeinsam zu überlegen:

- Wie wird die Sicht der Beteiligten eingeholt?
- Wird Fachexpertise benötigt?
- Ist der Verdacht begründet oder unbegründet?
- Was folgt dieser Entscheidung?

Bei unbegründetem Verdacht:

Ist es zu unberechtigten Vorwürfen gekommen? Was ist nun notwendig?

- Klärendes Gespräch mit den Beteiligten. Klärung, wer dieses Gespräch führt. Es sollte besprochen werden, wie es zu dem Verdacht kam und wie in Zukunft besser miteinander gehandelt und kommuniziert werden kann.

- Sind Konsequenzen für den Alltag notwendig?
- Ggf. Gespräche mit Sorgeberechtigten
- Ggf. Unterstützungsangebote für Beteiligte
- Ggf. Dokumentation

Bei begründetem Verdacht:

- Leitung übernimmt weiteres Vorgehen
- Kontaktaufnahme zur Kinderschutzfachkraft (siehe Liste) oder der Beratungsabteilung aufnehmen
- Verdacht erneut bewerten, ob eine Grenzverletzung oder ein Übergriff vorliegt.

Bei Vergehen, die im Bereich der Grenzverletzung liegen:

- Gespräch der Leitung mit der beschuldigten Person, einer Kinderschutzkraft und mit dem Personalrat
- der Opferschutz wird gemeinsam mit einer Beos-Fachkraft geplant, ggf. gehört auch eine Information der Sorgeberechtigten dazu

Bei sich erhärtendem Verdacht eines Übergriffes:

- der Personalrat wird über die Leitung informiert
- die verdächtigte Person wird über rechtliche Grundlagen aufgeklärt
- die Sorgeberechtigten der/des Betroffenen werden informiert

Bei Vergehen, die im Bereich Übergriffe liegen oder bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, muss

- eine Meldung durch die Leitung an die Schulaufsicht und die Polizei erfolgen
- der Opferschutz durch eine Beos-Fachkraft eingeleitet werden
- die Prüfung personalrechtlicher Schritte (Abmahnung, Verweis, Disziplinarverfahren, Beurlaubung …) eingeleitet werden
- eine Dokumentation durch Leitung erfolgen.

8 Ansprechpartnerschaften

Dem ReBBZ Wilhelmsburg stehen für sämtliche Themen des Kinderschutzes und bei Fragen zu Kindeswohlgefährdungen für Schüler*innen, Eltern und Mitarbeiter*innen folgende Ansprechpartner*innen zur Verfügung:

8.1 Interne Anlaufstellen zur Unterstützung und Beratung

Leitung des ReBBZ Wilhelmsburg

Gesamtleitung	Dagmar von Linde-Suden	040 428 8853 28
Bildungsleitung	Martin Hattenhauer	040 428 8853 52 / 54
Standortleitung Krieterstr.	Bettina Schade	040 428 8853 16
Standortleitung Zeidlerstr.	Franziska Schwarz	040 428 8853 52
Beratungsleitung	Lea Dürr	040 428 1283 07
Leitungsunterstützung	Carina Pietrusiak	040 428 1283 04

- unsere Kinderschutzfachkräfte (siehe unten)
- der Personalrat (siehe unten)
- BEOS-Fachkräfte der Beratungsabteilung: C. Pietrusiak, M. Karakus
- BEOS-Fachkraft der Bildungsabteilung: M. Wiethoff
- Darüber hinaus gibt es in der Beratungsabteilung weitere ausgebildete Kinderschutzfachkräfte (040 428 1283 11)

8.2 Externe Anlaufstellen zur Unterstützung und Beratung

- **Allgemeiner Sozialer Dienst in Wilhelmsburg (ASD)**
  Fachamt Jugend-und Familienhilfe
  Region Elbinsel-Wilhelmsburg / Reiherstieg, Reinstorfweg 12, 21107 HH
  Tel.: 040 428 716 273 oder 040 428 716 217
- **Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)**
  Tel.: 040 428 153 200 oder 040 428 490
- **Kinderschutzzentrum Harburg**
  Eißendorfer Pferdeweg 40a, 21075 Hamburg-Harburg
  Tel: 040 790 104 0 Fax: 040 790 104 99
  kinderschutzzentrum-harburg@hamburg.de
- **Netzwerk Kinderschutz Mitte und Wilhelmsburg**
- **Beratungsstelle Wilhelmsburg für Kinder, Jugendliche und Eltern**
  Vogelhüttendeich 81 , 21107 Hamburg
  Tel.: 040 428 71-6343 Fax: 040 428 71-6291
  Erziehungsberatung-Wilhelmsburg@hamburg-mitte.hamburg.de

8.3 Die Rollen und Aufgaben der Kinderschutzfachkräfte im ReBBZ

Die Kinderschutzfachkraft

- ist beim Thema Kindeswohlgefährdung innerhalb der Bildungsabteilung des ReBBZ ansprechbar und
- unterstützt ein qualifiziertes Verfahren im Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung,
- informiert das Kollegium über das Thema Kinderschutz,
- berät die Bildungsleitung und bezieht diese bei gewichtigen Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung mit ein,
- unterstützt fallbezogen und fallunabhängig bei der Kommunikation mit den Kooperationspartnern der Bildungsabteilung,
- wird frühzeitig einbezogen, wenn gewichtige Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung vorliegen und berät die beteiligten Kolleg*innen und die Leitung bei deren Klärung,
- orientiert sich am Handlungsleitfaden für den Umgang mit Kindeswohlgefährdung an Schulen (siehe Kinderschutzordner),
- sorgt für den roten Faden im Fallverlauf (Bewertung von Anhaltspunkten) und für verbindliche inhaltliche und zeitliche Absprachen,
- bereitet mit den Kolleg*innen das Elterngespräch oder das Gespräch mit dem Kind vor,
- kann Empfehlungen für das weitere Vorgehen und/oder für geeignete schulinterne oder externe Hilfen geben,
- informiert die Bildungsleitung und berät diesbezüglich das weitere Vorgehen,
- sorgt bei Bedarf für das Hinzuziehen der Moderator*innen für Kinderschutz des ReBBZ, der Kinderschutzkoordinator*innen des Bezirksamtes oder anderen „insoweit erfahrenen Fachkräften“ der Jugendhilfe,
- berät die ratsuchende Kolleg*in und die Bildungsleitung bei einer möglichen Einbeziehung des ASD, wenn die eigenen Möglichkeiten nicht ausreichen oder eine akute Gefahr besteht (gem. §4 KKG bei der „Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“),
- nimmt am Austausch mit anderen Kinderschutzfachkräften teil.

8.4 Liste der Kinderschutzfachkräfte im ReBBZ Wilhelmsburg

Bildungsabteilung ReBBZ Wilhelmsburg

- Katrin Hoffmann katrin.hoffmann@tzw-hamburg.de
- Saskia Grunenberg, saskia.grunenberg@tzw-hamburg.de
- Tanja Ossadnik tanja.ossadnik@tzw-hamburg.de
- Merle Schors merle.schors@tzw-hamburg.de

Beratungsabteilung ReBBZ Wilhelmsburg

Kinderschutzmoderatorin

- Muradiye Karakus Muradiye.karakus@bsb.hamburg.de

Externe Kooperationspartner

Gangway e.V.

- Thekla Msalama t.msalama@gangway.hamburg

Nordlicht e.V.

- Jan Thede jthede@nordlicht-ev.de

8.5 Liste des Personalrats

- Jörg Heermann joerg.heermann@tzw-hamburg.de
- Susanne Dörner susanne.doerner@tzw-hamburg.de
- Kathrin Göppel kathrin.goeppel@tzw-hamburg.de
- Alina Lange alina.lange@tzw-hamburg.de
- Birte Schüßel birte.schuessel@tzw-hamburg.de

9 Anhang

9.1 Hamburger Kinderschutzordner

Wirksamer Kinderschutz bedingt die Sicherstellung und Umsetzung der in der internationalen Kinderkonvention der Vereinten Nationen verbrieften Kinderrechte. Diese sind insbesondere:

- Vorrangigkeit des Kindeswohls: Das Grundprinzip der Orientierung am Kindeswohl ("best interest of the child") verlangt, dass bei allen Kinder betreffende Maßnahmen das Wohl des Kindes im Vordergrund steht (Artikel 3).
- Berücksichtigung des Kindeswillens: Kinder haben das Recht darauf, dass sie zu allen sie betreffenden Angelegenheiten ihre Meinung äußern können und dass diese auch angemessen berücksichtigt wird (Artikel 12).
- Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung: Das Recht auf Gleichbehandlung aller Kinder (Artikel 2).
- Sicherung von Entwicklungschancen: Das Grundprinzip besagt, dass jedes Kind ein Recht auf bestmögliche Entwicklungschancen hat (Artikel 5 und 6).
- Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung: Kinder haben das Recht darauf, vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs geschützt zu werden (Art. 19).

Hamburger Kinderschutzordner (2017)

9.2 UN Kinderrechtskonvention

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

UN Kinderrechtskonvention, Artikel 29: Bildungsziele; Bildungseinrichtungen (1989)

Impressum

ReBBZ Wilhelmsburg
Krieterstraße 2a / 21109 Hamburg

Verantwortlich: Martin Hattenhauer

Stand: Juli 2022